

Oelde, den

Technischer Beigeordneter

Oelde, den

Bürgermeisterin

Oelde, den

Bürgermeisterin

Schriftführerin

Oelde, den ..

Bürgermeisterin

Oelde, den ..

Schriftführerin

Oelde, den

Technischer Beigeordneter

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i.V.m. §§ 12 - 22 BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO Das Gewerbegebiet ist gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Sinne der nachfolgenden Festsetzungen gegliedert bzw. eingeschränkt:

In den Gewerbegebieten GE1 sind Betriebe der Abstandsklassen I-VII (lfd. Nr. 1-221) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigefügt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

In den Gewerbegebieten GE2 sind Betriebe der Abstandsklassen I-VI (Ifd. Nr. 1-199) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigefügt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen / Nutzungsarten

Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig (Sortimentsliste für die Stadt Oelde ist der Begründung beigefügt).

Die in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW 2007 zuzuordnen sind. gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Sonderregelungen für Einzelhandel mit den in Oelde zentren- und nahrversorgungsrelevanten Sortimenten im GE: Verkaufsstellen des Handwerks, von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben können im Rahmen des § 8 BauNVO ggf. als Ausnahme zugelassen

sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und wenn die Verkaufsfläche i.S.v. § 8 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und

wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder eine andere

Baumasse deutlich untergeordnet ist.

§ 16 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

Für die Gebäude im GE gelten die folgenden Höhen: bei Flachdächern: Gebäudehöhe max. 9.00 m bei geneigten Dächern: Traufhöhe max. 9.00 m

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird definiert durch den höchsten Punkt des Daches. Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird definiert durch die Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Fassade und der

Für untergeordnete Bauteile, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO kann eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudeoberkante um max. 4,50 m ausnahmsweise zugelassen werden. Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO Für die als Gewerbegebiet gekennzeichneten Flächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO darf die Länge der Gebäude 50 m überschreiten. Seitliche Grenzabstände von mindestens 3 m zu vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Gebäudehöhe max. 13.00 m

In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebiets sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R´w,ges) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV: Büroräume oder Ähnliches erf. R'w,ges = 33 dB

Lärmpegelbereich V: Büroräume oder Ähnliches erf. R'w,ges = 36 dB

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R'w,ges hat nach DIN 4109 zu erfolgen.

Gestalterische Festsetzungen

gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Als Bezugspunkt wird der östlich des Plangebiets an der Straße "Ludwig-Erhard-Allee" liegende Kanaldeckel mit einer Höhe von 145,60 m über Normalhöhennull (im Plan: BP 145,60 m ü. NHN) festgelegt.

DACHNEIGUNG / DACHFORM

Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeuten FD = Flachdach und SD = Satteldach. Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen von Satteldächern zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 20° festgesetzt.

ÄUßERE GESTALTUNG

Für die äußere Gestaltung sind helle, nicht reflektierende oder grelle Farben und Materialien zulässig. Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Farben zulässig.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück ansässigen Betriebe und bis zur maximal zulässigen Traufhöhe oder bis zur ausnahmsweise zulässigen Traufhöhe zulässig. Als selbständige Anlagen dürfen sie 25 m² Werbefläche nicht überschreiten. Entlang der Beckumer Straße (L 586) dürfen Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

EINFRIEDUNGEN

Zur Einfriedung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig.

Planungen, Nutzungsbedingungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1a BauGB

PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bzw. -bäumen gem.

Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Laubgehölzen zu begrünen. Zusätzlich ist je 50 m² ein Laubbaum zu pflanzen. Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitglich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit zweimaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Eine Unterbrechung dieser Flächen ist je Grundstück für eine Zu- und Abfahrt mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig, soweit die Festsetzung "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" gem. § 9 Abs. 11 BauGB nicht entgegensteht.

Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Wiese" sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einmaliger Mahd/Jahr im Frühjahr zu

Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zur errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter, großkroniger hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 16-18 cm) oder

Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 6 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

Entlang der L654 (Beckumer Straße) und in den mit "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" markierten Bereichen ist die Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig.

PFLANZLISTE wird zur Offenlage ergänzt

dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig.

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW©

Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans notwendigen Maßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 112, Flurstück 353 und Flur 105, Flurstück 19 erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die Flächen zum Ausgleich werden den als "Gewerbegebiet" innerhalb dieses Bebauungsplans ausgeweisenen Flächen gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

§ 9 Abs. 1a BauGB

EMPFEHLUNGEN (ohne rechtssetzenden Charakter)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sollten mindestens 40 % der fensterlosen Außenwandflächen mit rankenden oder schlingenden Pflanzen begrünt werden. Flachdächer sollten mit einer extensiven Begrünung versehen werden.

Auf die Entwässerungssatzung der Stadt Oelde wird hingewiesen.

Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m2 der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,5 m3 auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder

Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren sollten die Bauvorhaben überflutungssicher sowie eine überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerschächten und Treppenhälsen) ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/ Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Altlasten sind im Plangebiet nicht registriert. Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde -Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen

Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten

Auf die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung" beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen wird hingewiesen. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mind. der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet, Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zwischen dem 1. März und dem 30. September und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

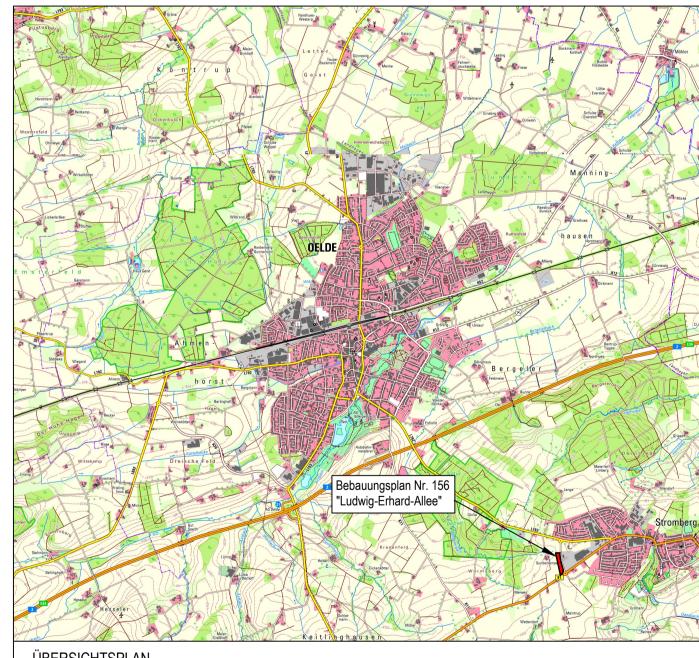
RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90)



ÜBERSICHTSPLAN © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf



Bebauungsplan Nr. 156

Stadt Oelde Die Bürgermeisterin Fachdienst

Stadtentwicklung,

Oelde - Stromberg Planungsstand: Entwurf - Stand § 3 Abs. 2 und

§ 4 Abs. 2 BauGB

1:1.000

Planung, Bauordnung Stand 05/22 - Gez. Ste

Dateiname: BP156 - Entwurf.dwg